

Beschlussvorlage	Datum:	30.11.2017
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Stadtamt	bet. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter: Hauptamt Finanzverwaltungsamt Rechtsamt Amt für Verkehrsanlagen	bet. Senator/-in:	
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.04.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
16.05.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

Beschlussvorschriften:

§ 22 StrWG – MV, § 8 FStrG, § 2 KAG M-V

Bereits gefasste Beschlüsse:

2009/BV/0396 vom 07.07.2010

Sachverhalt:

Die Fälligkeitsregelung in § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung genügt der landesrechtlichen Vorgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V teilweise nicht, denn es ist darin lediglich die Fälligkeit der Gebühren bei einer Sondernutzung auf Widerruf geregelt. Es fehlt eine Fälligkeitsregelung für Gebühren für befristete Sondernutzungserlaubnisse und ist mithin unvollständig. Eine Abgabensatzung, welche den Mindestanforderungen an den Regelungsgehalt nicht (nicht vollständig) gerecht wird, ist nach derzeitiger Rechtsprechung des OVG Greifswald (Beschluss v. 06.09.2005, 1 L 489/04) insgesamt nichtig. Demnach muss die Satzung mindestens Bestimmungen über den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und Fälligkeit enthalten.

Es ist daher unbedingt erforderlich, eine Änderung des § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung hinsichtlich der Bestimmtheit der Fälligkeit zu beschließen.

Zwar kann es im Rahmen der rückwirkenden Heilung materiell-rechtlicher Mängel einer Gebührensatzung genügen, wenn ein Gemeinderatsbeschluss über die neugefasste Norm und die Rückwirkungsanordnung herbeigeführt und dieser wie eine Satzung bekannt gemacht wird, ohne dass die gesamte Satzung neu beschlossen und veröffentlicht wird (vgl. Driehaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 164 m. w. N.), und es können nicht nur nichtige Satzungsvorschriften rückwirkend durch gültige Regelungen ersetzt, sondern auch lückenhafte Regelungen rückwirkend vervollständigt werden (vgl. Driehaus a. a. O., Rn. 165 a; OVG Greifswald, Beschluss vom 15.07.1999, 1 M 140/98).

Der Umfang des notwendigen Nachbesserns einer an rechtlichen Mängeln leidenden Gebühren- bzw. Beitragssatzung und die daran zu stellenden formellen und materiellen Anforderungen hängen aber davon ab, an welchen rechtlichen Mängeln die Ausgangssatzung leidet. Handelt es sich um Mängel, die von vornherein die gesamte Satzung erfassen, können bloße Änderungen einzelner Vorschriften weder eine Heilung der geänderten noch ein „Wiederaufleben“ der nicht geänderten Satzungsteile bewirken. Vielmehr bedarf es in diesem Fall einer erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates über die gesamte Satzung und einer entsprechenden Veröffentlichung dieser gesamten Satzung (OVG Greifswald, Beschluss vom 15.07.1999, 1 M 140/98). Oder um es mit dem OVG Magdeburg zu formulieren:

Spätere Änderungen einer nichtigen Satzung können diese nicht heilen, weil eine unwirksame Satzung durch nachfolgende Änderungen nicht wieder aufleben kann.

Wir raten daher an, die gesamte Sondernutzungssatzung mit der neugefassten Regelung in § 10 Abs. 2 mit Rückwirkung zum Veröffentlichungstermin der bestehenden Sondernutzungssatzung beschließen zu lassen, die die bestehende Sondernutzungssatzung ersetzt.

Der § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der derzeit abweichenden Formulierung zur Fälligkeit in der aktuellen Sondernutzungssatzung von den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes besteht die Möglichkeit der Nichtigkeit der gesamten Satzung. Dies könnte zu Einnahmeverlusten von jährlich ca. 530 TEUR (OE 32, 66, 87 gesamt) führen.

Roland Methling

Anlagen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S.106), sowie § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen,
- sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3 Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Stadt keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

- a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 50 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) gemäß Abfallsatzung zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
- d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
- e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
- f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;
- h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
- i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
- j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c , e , f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5 Erlaubnis Antrag

(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich gestellt werden.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.

§ 6 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:

Freisitze (Tische und Stühle),

ortsfeste Verkaufsstände,

Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,

Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,

Kinderreit- und Fahrgeräte,

ambulante Verkaufsstände,

bei Abfallbehältern, deren Unterbringung nach § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht auf dem Grundstück der Eigentümerin oder des Eigentümers möglich ist, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes zulassen,

Gegenstände nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c.

Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden, haften die zur Sondernutzung berechnigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.

(3) Die zur Sondernutzung berechnigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock freizustellen.

(4) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7 Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG - MV von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Tarife der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist

- a) die Antrag stellende Person,
- b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
- d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
 - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);
 - c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - MV und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 7 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. August 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung) vom 29. Juli 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 25. August 2010, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage der Sondernutzungssatzung vom ...

1. Das Stadtgebiet Rostock wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone 1** Warnemünde - Kirchenplatz,
 Warnemünde - Mühlenstraße/vom Kirchenplatz bis Dänische Straße
 Warnemünde - Am Strom - nördliches Ende beginnend ab Bahnhofsbrücke,
 Warnemünde - Promenade,
 Kröpeliner Straße, einschließlich Kröpeliner-Tor-Vorplatz und Universitätsplatz,
 Kröpeliner-Tor-Vorplatz bis Schröderplatz,
 Breite Straße,
 Neuer Markt;

Zone 2 alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

2. Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/7 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8 EUR, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.
4. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhoben.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1	Zone 2
1	Freisitz (Tische und Stühle)	qm/monatlich	10,00 - 15,00	3,00
2	Ortsfeste Verkaufsstände	qm/monatlich	36,00	26,00
3	Ausstellung von Waren und Werbeträger vor dem Ladenlokal	qm/monatlich	10,00	8,00
4	Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen	qm/monatlich	31,00	15,00
5	Kinderreit- und Kinderfahrgeräte	qm/monatlich	3,00	2,00
6 6.1	Ambulante Verkaufsstände, Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern wie: Zeitung, Modeschmuck, Wimpel und Plaketten	qm/monatlich	3,00	2,00

6.2	Blumen, Grabschmuck, Lederwaren, Kunstgewerbe	qm/monatlich	8,00	6,00
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Zone 1	Zone 2
6.3	Haushaltswaren, Elektroartikel, Werkzeuge	qm/monatlich	16,00	11,00
6.4	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	qm/monatlich	16,00	11,00
7	Straßenhandel, im Umherfahren	Fahrzeug/Jahr	Gesamtes Stadtgebiet 123,00	
8	Tannenbaumverkauf	qm/14 Tage	9,00	5,50
9	Straßenfotografen/Maler	Person/Tag	15,00	4,00
10	Wochenmärkte und sonstige Verkaufsveranstaltungen	qm/Jahr	5,00	3,20
11	Jahrmärkte, Volksfeste u. a. Veranstaltungen:		Pauschalsumme - ohne Zeit- und qm-Begrenzung	
11.1	Weihnachtsmärkte: a) Innenstadt b) Warnemünde c) sonstige Ortsteile		10 456,00 435,00 300,00	
11.2	Ostermarkt Innenstadt		1 662,00	
11.3	Pfingstmarkt Innenstadt		1 662,00	
11.4	Oktobermarkt/City Fest		1 278,00	
11.5	Zirkusgastspiele, Zeltfest und Jahrmärkte u. Ä. je angefangener Tag: a) kleinere Veranstaltungen b) mittlere Veranstaltungen c) größere Veranstaltungen		25,00 60,00 100,00	
11.6	Open-air-Veranstaltungen		500,00 - 2 500,00	
12	Baustelleneinrichtungen, Gerüststellungen, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u. a.	qm/monatlich	Gesamtes Stadtgebiet 3,00	
13	Aufgrabungen	qm/Tag	Gesamtes Stadtgebiet 1,00	
14	Material und Schuttcontaineraufstellung	qm/Tag	Gesamtes Stadtgebiet 1,00	
15	Aufstellung von Masten	Mast/Monat	Gesamtes Stadtgebiet 1,00	

16	Abfallbehälter (als Ausnahme)	qm/Jahr	Gesamtes Stadtgebiet 10,00	
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren-maß- stab	Zone 1	Zone 2
17	Werbung, Geschenk- und Probenverteilung u. a.	Person/Tag	25,00 - 50,00	
18	für abgestellte Wohn-, Packwagen und Zugmaschinen	Wagen/Tag	1,30	